

Rundmachung

vom 10. Juli 1916,

betreffend Bekämpfung der Wutkrankheit.

Auf Grund der §§ 2, 41 und 42 des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 6. Juni 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, wird unter Behebung der Magistrats-Rundmachung vom 13. Juli 1914, Mag.-Abt. IX—3409/14 folgendes verordnet:

An allgemein zugänglichen Orten müssen alle Hunde mit einem beißsicheren Maulkorbe versehen sein.

Die Übertretung dieser Anordnung wird nach den Strafbestimmungen des allgemeinen Tierseuchengesetzes geahndet.

Hunde, die gegen diese Vorschrift vom Wasenmeister betreten werden, sind einzufangen und zu töten.

Die Bestimmungen der Magistrats-Rundmachung vom 15. Juni 1910, Mag.-Abt. IX—278/10, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Wutkrankheit der Hunde, bleiben mit Ausnahme des Punktes 3 auch weiterhin in Geltung.

Es wird aufmerksam gemacht, daß nach § 1, Punkt 17, des Gesetzes vom 14. April 1913, R.-G.-Bl. Nr. 67, jeder Fall von Wutkrankheit bei Menschen sowie jede Bißverletzung durch wutranke oder wutverdächtige Tiere bei dem zuständigen mag. Bezirksamte unverzüglich angezeigt werden müssen.

Jenen Personen, die von Tieren gebissen worden sind, wird dringend empfohlen, sich sofort bei dem nächstgelegenen k. k. Bezirks-Polizei-Kommissariate zu melden, damit die zur Verhütung des Ausbruches der Wutkrankheit notwendige Schutzimpfung rechtzeitig eingeleitet werden kann.

Diese Rundmachung tritt sofort in Kraft.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
als politischer Behörde I. Instanz.